



## **Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit für eine Vorabkontrolle der jährlichen Beurteilung und Neueinstufung von Bediensteten auf Zeit**

Brüssel, den 27. März 2012 (Fälle 2010-936 und 2010-937)

### **1. Verfahren**

Am 18. November 2010 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) zwei Meldungen für eine Vorabkontrolle der jährlichen Beurteilung und Neueinstufung von Bediensteten auf Zeit, denen folgende Dokumente beilagen:

- Beschluss des geschäftsführenden Direktors vom 10. September 2008 mit allgemeinen Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 43 des Statuts der Beamten und Artikel 15 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten;
- Leitlinien für die Beurteilung von Bediensteten;
- Mitarbeiterbeurteilung: gemeinsame Leistungsstandards;
- Muster des Leistungsbeurteilungsberichts;
- Beschluss des geschäftsführenden Direktors vom 27. Juni 2007 über die Ernennung der Mitglieder des Gemeinsamen Beurteilungsausschusses;
- Mitteilung zur Arbeit des Gemeinsamen Neueinstufungsausschusses – Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten vom 1. Juli 2009;
- Internes Dokument zum Verfahren der Neueinstufung von Bediensteten für den Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2008;
- Muster der Liste der 2009 zur Neueinstufung anstehenden Bediensteten;
- Beschluss des geschäftsführenden Direktors vom 19. September 2008 über die Laufbahn von Bediensteten auf Zeit und deren Neueinstufung auf Dienstposten einer höheren Besoldungsstufe;
- Zeitplan für das Neueinstufungsverfahren 2009.

Das Verfahren wurde zwischen dem 1. Dezember 2010 und dem 15. Juli 2011 zur Annahme der Leitlinien für die Beurteilung von Bediensteten<sup>1</sup>, während des Monats August 2011 sowie zwischen dem 19. September und dem 25. November 2011 zur Einholung ergänzender Informationen ausgesetzt, die in der Form einer **überarbeiteten Meldung** zu beiden Verfahren gingen. Der Datenschutzbeauftragte wurde am 2. Dezember 2011 um Anmerkungen zum Entwurf der Stellungnahme ersucht; diese gingen am 23. März 2012 zusammen mit den Intranet-Datenschutzhinweisen zu Beurteilungen und Neueinstufungen sowie den Leitlinien zur Aufbewahrung, Sicherheit, Zugang und Verarbeitung elektronischer Daten ein.

### **2. Rechtliche Aspekte**

Diese Stellungnahme bezieht sich auf die bestehende jährliche Beurteilung und Neueinstufung von Bediensteten auf Zeit bei der ENISA und basiert auf den EDSB-Leitlinien für die Beurteilung von Bediensteten; damit kann sich der EDSB auf die Vorgehensweisen

---

<sup>1</sup> Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Beurteilung von Bediensteten vom 15. Juli 2011 (EDSB 2011-042).

konzentrieren, die augenscheinlich nicht in vollem Umfang der Datenschutzverordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>2</sup> entsprechen.

Nach Auffassung des EDSB ist die zu prüfende Verarbeitung gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung rechtmäßig; die Verwaltungs- und Beurteilungsdaten werden im Einklang mit den Datenqualitätsgrundsätzen in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, c und d verarbeitet; das Recht auf Auskunft und Aufbewahrung gemäß Artikel 13 und 14 kann betroffenen Personen gewährt werden und auch die Sicherheitsmaßnahmen entsprechen den Bestimmungen gemäß Artikel 22.

Jedoch stellt der EDSB fest, dass das Datenaufbewahrungskonzept, die Datenübermittlungen sowie die Informationen für betroffene Personen nicht ganz der Verordnung zu entsprechen scheinen, weshalb er im Folgenden auf diese Fragen näher eingeht.

**2.1. Datenaufbewahrung.** Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 besagt, dass personenbezogene Daten nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht, gespeichert werden dürfen.

Gemäß den in der überarbeiteten Meldung vorgelegten Informationen werden Beurteilungsberichte, Neueinstufungsentscheidungen sowie E-Mails, in denen die vergebene Anzahl von Neueinstufungspunkten bestätigt wird, in den Personalakten bis zu 10 Jahre nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder bis zur letzten Ruhegehaltszahlung gemäß Artikel 26 des Statuts aufbewahrt.

Obgleich der EDSB die Verkürzung der maximalen Aufbewahrungsfrist von 35 Jahren auf 10 Jahre begrüßt, ist er dennoch immer noch der Auffassung, dass dieser Zeitraum, der sich über die gesamte Laufbahn erstreckt, für die jährliche Beurteilung und/oder Neueinstufung von Bediensteten auf Zeit nicht erforderlich ist.

Folglich fordert er die ENISA auf, die maximale Aufbewahrungsfrist mit Blick auf den eigentlichen Zweck der Verarbeitung zu prüfen. In ähnlich gelagerten Fällen vertrat er die Auffassung, dass die Aufbewahrung von Beurteilungsberichten für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach Abschluss einer Beurteilungsrunde sowie die Aufbewahrung von Neueinstufungsentscheidungen bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2011 entspricht.<sup>3</sup>

Des Weiteren ist der EDSB der Ansicht, dass die Aufbewahrung von E-Mails über die Vergabe von Neueinstufungspunkten über einen so langen Zeitraum nicht erforderlich ist und dass diese nach ergangener Entscheidung über die betreffende Neueinstufung gelöscht werden sollten.

**2.2. Datenübermittlung.** Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb einer EU-Einrichtung nur dann zulässig, falls dies zur rechtmäßigen Erfüllung von Aufgaben, die in den Zuständigkeitsbereich der

---

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

<sup>3</sup> Vgl. die Stellungnahmen des EDSB zur Jahresbeurteilung und Probezeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten des CPVO vom 28. Juli 2009 (Fälle 2009-0355 und 2009-0356).

Empfänger fallen, erforderlich ist, die die Daten nur für den Zweck verarbeiten dürfen, für den sie übermittelt wurden.

Obleich alle Datenübermittlungen innerhalb der ENISA den Anforderungen von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 entsprechen, scheint keiner der Empfänger sich der Zweckbindung gemäß Artikel 7 Absatz 3 bewusst zu sein. Der EDSB empfiehlt aus diesem Grund, allen Empfänger ihre Pflicht in Erinnerung zu rufen, die Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten, als diejenigen, für welche sie übermittelt wurden. Ein derartiger Hinweis kann auch der bestehenden Mitteilung zur Arbeit des Gemeinsamen Neueinstufungsausschusses hinzugefügt werden sowie an die verantwortlichen Bediensteten in der Personalabteilung, die Beurteilenden, den Leiter der Verwaltungsabteilung, den geschäftsführenden Direktor und die Mitglieder des Gemeinsamen Beurteilungsausschusses übermittelt werden.

**2.3. Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen.** Der EDSB stellt fest, dass die zusätzlich vorgelegten Intranet-Datenschutzhinweise die meisten der in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 aufgeführten Informationen enthalten. Er fordert die ENISA lediglich auf, Informationen über die Rechtsgrundlage der Beurteilung der Bediensteten auf Zeit hinzuzufügen (Artikel 15 Absatz 2 BSB in Verbindung mit Artikel 43 des Statuts).

### **3. Schlussfolgerungen**

Unter Berücksichtigung seiner obigen Ausführungen empfiehlt der EDSB die folgenden Maßnahmen, damit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in vollem Umfang Genüge getan wird:

- Überprüfung der derzeitigen Datenaufbewahrungsfrist mit Blick auf den tatsächlichen Zweck der Verarbeitung;
- Löschung von E-Mails bezüglich der Vergabe von Neueinstufungspunkten nach ergangener Entscheidung über die betreffende Neueinstufung;
- Hinweis an alle Datenempfänger, um den Grundsatz der Zweckbindung in Erinnerung zu rufen;
- Hinzufügung von Informationen über die Rechtsgrundlage des Beurteilungsverfahrens zu den bestehenden Intranet-Datenschutzhinweisen.

ENISA wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Empfehlungen über deren Umsetzung zu unterrichten.

Brüssel, den 27. März 2012

**(unterzeichnet)**

Giovanni Buttarelli  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter